

- b) die Durchführung von Marktberatungen,
- c) die Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen,
- d) die Organisation von Beteiligungen an internationalen Messen und Ausstellungen,
- e) die Organisation von Fachvorträgen, Symposien, Anwenderkonferenzen, Fachausstellungen, technischen Tagen und ähnlichen Veranstaltungen,
- f) die Übernahme von Vertretungen,
- g) die Wahrnehmung der Interessen ausländischer Versicherer bei Schadensfällen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- h) die Durchführung von Warenkontrollen.

## §4

**Auftragsannahme**

Zur Annahme und Durchführung von Tätigkeiten gemäß § 3 sind nur die speziellen Außenhandelsbetriebe und die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik befugt. Andere Einrichtungen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie ausländische Bürger und Institutionen sind grundsätzlich nicht berechtigt, derartige Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

## §5

**Untersuchung der Absatz- und Bezugsmöglichkeiten**

Mit der Untersuchung der Absatz- und Bezugsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik sind von den speziellen Außenhandelsbetrieben solche Analysen zu erarbeiten und Informationen auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels in der Deutschen Demokratischen Republik zu erbringen, die ausländischen Betrieben und Institutionen Markteinschätzungen ermöglichen.

## §6

**Durchführung von Marktberatungen**

Die Durchführung von Marktberatungen durch die speziellen Außenhandelsbetriebe umfaßt insbesondere die Erarbeitung von Konzeptionen, Plänen und Empfehlungen für die Handelstätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik.

## §7

**Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen<sup>12</sup>**

(1) Die Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt insbesondere folgende Leistungen der speziellen Außenhandelsbetriebe für ausländische Betriebe und Institutionen:

- a) die Erarbeitung von Werbekonzeptionen und -plänen,
- b) die Organisation von Werbemaßnahmen aller Art,
- c) die Vermittlung von Aufträgen zur Werbung in und durch Medien jeder Art einschließlich der Herstellung von Werbedrucksachen sowie die Herstellung und Installation langlebiger Werbemittel,
- d) die Verwaltung von Werbeetat.

(2) Die Werbemaßnahmen haben in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten und Normen des gesellschaftlichen Lebens sowie den Grundsätzen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik zu stehen.

## §8

**Organisierung von Beteiligungen an internationalen Messen und Ausstellungen sowie speziellen Veranstaltungen**

Zur Organisierung von Beteiligungen ausländischer Betriebe und Institutionen an internationalen Messen und Ausstellungen, Fachvorträgen, Symposien, Anwenderkonferenzen, Fachausstellungen, technischen Tagen und ähnlichen Veranstaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik haben die speziellen Außenhandelsbetriebe entsprechende Leistungen anzubieten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Vermietung oder Überlassung von Ausstellungsflächen, Räumen, Anlagen oder Einrichtungen,
- b) die Gewährung von Messe- und Ausstellungsleistungen,
- c) die Ideen- und Ausführungsprojektierung sowie die Ausführung der Gestaltung,
- d) die mit den Beteiligungen im Zusammenhang stehenden Werbemaßnahmen und Serviceleistungen.

## §9

**Übernahme von Vertretungen**

Die Übernahme von Vertretungen ausländischer Betriebe und Institutionen durch die speziellen Außenhandelsbetriebe erfolgt durch den Einsatz von Handelsvertretern. Die Handelsvertreter müssen Mitglieder <sup><^er</sup> Interessengemeinschaft der Handelsvertreter und Handelsmakler der Deutschen Demokratischen Republik sein.

## §10

**Wahrnehmung der Interessen ausländischer Versicherer bei Schadensfällen in der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Wahrnehmung der Interessen ausländischer Versicherer bei Schadensfällen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt vor allem folgende Leistungen der speziellen Außenhandelsbetriebe für ausländische Betriebe und Institutionen:

- a) Feststellung von Schäden und ihre Zertifizierung,,
- b) Bearbeitung von Regressen und Anspruchsregulierung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Feststellung und Regulierung von Schäden im Landverkehr auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## §11

**Durchführung von Kontrollen und Begutachtungen**

Die speziellen Außenhandelsbetriebe führen im Auftrag ausländischer Betriebe und Institutionen Warenkontrollen, Begutachtungen, Probenahmen, Analysen, Überwachungstätigkeiten u. a. aus.

## §12

**Vertragsbindungen**

Die speziellen Außenhandelsbetriebe übernehmen Aufträge ausländischer Betriebe und Institutionen für Dienstleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich zu ihren Allgemeinen Bedingungen und schließen darüber entsprechende Verträge ab. Die Allgemeinen Bedingungen sind von den speziellen Außenhandelsbetrieben den ausländischen Betrieben und Institutionen auf Anfrage bekanntzugeben.